

einzelnen Betriebsgegenstand (Wirtschaftsgut) ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Geschäft fortführt.

Unter IV. Sonstiges Vermögen wird eine Gliederung nach festverzinslichen Wertpapieren und Aktien (a); nach verzinslichen und unverzinslichen Kapitalforderungen (b), wie Hypotheken, Darlehen, Einlagen als stiller Gesellschafter; ferner unter c nach Zahlungsmitteln, Spareinlagen und Bankguthaben verlangt. Abweichend von früher sind die Wertpapiere (a) einzeln zu bezeichnen, ferner unter Kapitalforderungen (b) auch Ansprüche auf Zinsen und Gehälter, die am 1. Januar 1935 bereits fällig, jedoch noch nicht ausgezahlt waren, anzugeben.

Bisher war der sogenannte Dreimonatsabzug freigelassen, nämlich Beträge an Zahlungsmitteln oder Bankguthaben (soweit diese Zinsen und Gehälter, die in den letzten dem Feststellungszeitpunkt vorausgehenden drei Monaten bezogen sind, enthalten). Dafür wird jetzt von den unter c anzugebenden Posten ein Betrag bis zu 1000 RM vom Finanzamt als steuerfrei abgezogen.

Dem Formular liegt noch ein „Anhang Bew“ bei, worin einige Fragen über den gewerblichen Betrieb zu beantworten sind. Insbesondere wird eine nach den maßgebenden Bewertungsvorschriften gefertigte Aufstellung über das Vermögen, das am Abschlußtag dem gewerblichen Betrieb diente, verlangt.

Verschiedenes

Es gibt keinen alleinigen Spezialfachmann! — Gehören Reparaturmarken zu den steuerlichen Belegen, die aufzubewahren sind? — Fälschungen bei der Silberauflage — Uhren, Gold- und Silberwaren haben das günstigste Weihnachtsgeschäft gehabt — Das erste Gütezeichen im deutschen Handwerk als Förderer der Qualitätsarbeit — Wenn der Uhrmacher eine Ware vom Großhändler für sich privat behält? — Lapislazuli, der Stein der Leipziger Frühjahrsmesse 1935 — Was sagt die Presse über die Informationsfahrt Schmuck und Uhren? — Uhrmacher in Badeorten sollen Uhren für den Strand anbieten! — Wie wird eine große Turmuhr reguliert?

Bezeichnung „Alleiniger Spezialfachmann“ unzulässig

Der Wettbewerb hat sehr oft und in fast allen Branchen seine Auswüchse gezeitigt, und mancher Handwerker hat mit der Tatsache Reklame machen wollen, daß er allein am Platze in der Lage ist, Facharbeiten auszuführen.

Das Oberlandesgericht in Karlsruhe hat in einem Urteil (IV 3 ZBR 50/6/34) die enge Fassung des Begriffes „Alleiniger Fachmann“ abgelehnt. — Im vorliegenden Falle war der Unternehmer wohl der einzige Meister und Betriebsinhaber der Fachbranche, doch fühlte sich ein anderes Geschäft dadurch geschädigt. Dessen Inhaber war zwar nicht Meister, beschäftigte aber entsprechende Arbeitskräfte, so daß sehr wohl eine fachmännische Erfüllung der Aufträge verbürgt war. (VI 1/1331)

Reparaturmarken und Buchführung

Bei einer Betriebsprüfung im Geschäft eines Kollegen hatte das Finanzamt die Buchführung nicht anerkannt, weil die Reparaturmarken nicht aufbewahrt worden sind, trotzdem die Reparaturen mit laufenden Nummern in ein besonderes Reparaturenbuch eingetragen sind. Als zweite Beanstandung stellte sich der Umstand heraus, daß für kleinere Reparaturen — wie Glas, Zeiger, Bügel u. dgl. — keine Marken ausgegeben wurden, da die Arbeiten doch schon nach kurzer Zeit wieder abgeholt werden.

Hierzu ist zu sagen, daß die Reparaturmarken mit den Belegen, die zur Buchführung gehören, nichts zu tun haben. Die Nichtaufbewahrung sowie die Nichtaushändigung von Marken kann von der Steuerbehörde nicht beanstandet, noch viel weniger aber kann deswegen die Buchführung verworfen werden. Auch die Eintragung in das Reparaturbuch ist — wie auch die Führung eines Lagerbuches — kein zwingendes Erfordernis der steuerlichen Buchführung. Das Reparaturbuch dient ja lediglich zur Kontrolle der Reparaturangelegenheiten.

Der Steuerbehörde gegenüber hat der Uhrmacher nur die Verpflichtung, die vereinnahmten Entgelte getrennt nach Warenverkauf und Reparatureinnahmen laufend aufzuzeichnen. Zur Buchführung gehörende Belege, wie Rechnungen und Handelskorrespondenzen, sind aufzubewahren. Reparaturmarken haben aber ihren Zweck erfüllt, wenn der Gegenstand gegen Aushändigung der Marke abgeholt ist. (VI 1/1323)

Kein schönes Besteck!

Die Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal hatte gegen den Mettmanner Besteckfabrikanten Velleuer in der Berufungsverhandlung wegen Betruges zu verhandeln. Der Angeklagte hatte im vorigen Jahre — angeblich um seinen Silbervorrat zu strecken — den von ihm hergestellten Bestecken eine Silberauflage von nur 50 bis 60 g gegeben, sie aber trotzdem mit 90 und 100 g stempeln lassen. Der Sachverständige der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M. sagte aus, daß von einer Knappheit keine Rede gewesen sein könne. Der Staatsanwalt betonte, daß der Angeklagte durch seine Handlungsweise den guten Ruf der ganzen Besteckindustrie gestört habe. Das Gericht verurteilte Velleuer unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, das auf 2500 RM Geldstrafe lautete, zu zwei Monaten Gefängnis und 2000 RM Geldstrafe. (VI 1/1324)

Weihnachtsumsatz 25 % besser als im Vorjahr

Nachdem nunmehr genaue Unterlagen für die Umsätze im Weihnachtsgeschäft vorliegen, kann festgestellt werden, daß unser Fach am besten abgeschnitten hat. 125 % des vorjährigen Umsatzes wurde erzielt, was recht gut mit dem Ergebnis unserer Weihnachtsumfrage übereinstimmt, besonders wenn man in Betracht zieht, daß wir bei unserer Berechnung besonders hohe Umsatzsteigerungen — die über 50 % bis zu 90 % gingen — außer acht gelassen hatten, um nicht ein falsches und zu optimistisches Bild zu erhalten.

In welchem Maße die Gemeinschaftswerbung hierzu beigetragen hat und welcher Anteil dem Wetter zuzuschreiben ist, der keinen dringenden Bedarf an warmer Kleidung aufkommen ließ, vermag natürlich nicht in Zahlen ausgedrückt zu werden. Immerhin ist die Tatsache recht erfreulich, daß auch der Gesamtjahresumsatz in unserer Branche eine Durchschnittssteigerung von 21,1 % erfahren hat. Einen ausführlichen Bericht werden wir in der nächsten Ausgabe veröffentlichen. (VI 1/1330)

Das erste Handwerks-Gütezeichen

Am 31. Januar wurde das Polsterer-Gütezeichen, das erste Gütezeichen im deutschen Handwerk, seiner Bestimmung übergeben. Aus diesem Anlaß fand eine Presse-Besprechung statt, bei der Reichs-Handwerksmeister W. G. Schmidt die Ursachen aufzeigte, die die Schaffung dieses Gütezeichens zur Folge hatten. Er wies darauf hin, daß die kaufmännische und die technische Schulung des Handwerks einen Maßstab bedingt, nach dem handwerkliche Leistung und Erzeugung gemessen werden kann. Unter Führung des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks sind die 62 Reichsfachverbände am Werk, hierfür geeignete Bedingungen aufzustellen. Der jeweiligen Besonderheit des Berufes angepaßt, sind dabei vorgesehen:

Vorschriften für eine einheitliche Benennung für Werkstoffe, Hilfsmittel oder Fertigwaren;

technische Lieferbedingungen (Gütebedingungen), in denen Anforderungen an die Güte der betreffenden Leistung festgelegt werden, und

Vorschriften über die Kennzeichnung von Gegenständen, die den jeweiligen Vorschriften hinsichtlich Benennung oder Güte entsprechen.

Durch die geplanten Vorschriften wird der Wille nach ehrlicher Warenbezeichnung gestärkt, der Ansporn nach erhöhter Leistung gefördert und den Abnehmern die Handhabe gegeben, die Güte handwerklicher Arbeit zu erkennen und zu werten. Es ist zu hoffen, daß dadurch das Vertrauen zwischen Handwerk und Käuferschaft hergestellt wird und das Handwerk Gelegenheit bekommt, seinen Willen nach Qualitätsarbeit zu bekunden.

Bei dem nachfolgenden Lichtbildervortrag von Reichs-Innungsmeister Fischer (Magdeburg) war es interessant, zu beobachten, mit welcher Aufmerksamkeit von den Anwesenden die Merkmale guter und schlechter Arbeit verfolgt wurden, und wie großen Wert eine solche Gegenüberstellung von „gut und schlecht“ immer wieder hat. Auch das Polsterhandwerk hat mit dem unserigen den Nachteil, daß die geleistete Arbeit unter einer Hülle verborgen vor dem Auge des Kunden ist und sich